

4578/AB XX.GP

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen haben am 16. September 1998 unter der Nr. 4842/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Durchführung der regelmäßigen Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 25 Waffengesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen die unterschiedliche Praxis bei der Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung: insbesondere auch was die sichere Verwahrung der Waffen anlangt, bekannt?
2. Warum haben Sie bisher nichts unternommen, um diese unterschiedliche Praxis im Sinne einer Verbesserung der Sicherheit zu vereinheitlichen?
3. Sind Sie bereit, abgesehen von der zwischenzeitlich geschaffenen 2 WaffV, erlaßmäßig eine einheitliche Praxis sicherzustellen?

Diese Anfragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es trifft zu, daß hinsichtlich der sicheren Verwahrung im Bereich der Verlässlichkeitsprüfungen unterschiedliche Behördenpraxis besteht, dies deshalb, weil das Waffengesetz weder die Überprüfung inhaltlich genau determiniert, noch Anforderungen an eine sichere Verwahrung festlegt. Nur bei der Umschreibung der Verlässlichkeit eines Menschen finden sich Anhaltspunkte dazu. Demnach ist im Zusammenhang mit der Verwahrung von der Verlässlichkeit eines Menschen solange auszugehen, als keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die Waffe nicht sorgfältig verwahre (§ 8 Abs 6 Z 2 WaffG). Daraus kann geschlossen werden, daß anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG auch die sichere Verwahrung zu prüfen ist - wie dies bei den meisten Behörden bereits Praxis war -, doch kennt das Gesetz keine ausdrückliche Verpflichtung dazu. Nur wenn auf Grund bestimmter Tatsachen hervorkommt, daß der

Urkundeninhaber die Waffen nicht ordnungsgemäß verwahrt, ist behördliches Tätigwerden verpflichtend vorgeschrieben.

Die Schaffung einer klaren und eindeutigen gesetzlichen Verpflichtung zur Kontrolle würde Sicherheit für das Rechtsverständnis bieten. Mit der 2. WaffV konnte nur der Versuch unternommen werden, dieses Regelungsdefizit soweit als möglich auf Grund der nur rudimentär vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Ich hoffe daher auf einen entsprechenden Entschluß des Gesetzgebers, insbesondere deshalb, da die betroffenen Rechtsunterworfenen ein von klaren gesetzlichen Regelungen bestimmtes Vorgehen der Exekutive erwarten dürfen.

Eine weitergehendere erlaßmäßige Regelung der Überprüfung der Verwahrung auf Grundlage des geltenden Rechts läuft Gefahr, verfassungswidrig zu werden, weil - wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur zum Ausdruck gebracht hat - Regelungen, auch wenn sie sich der Erlaßform bedienen, Verordnungscharakter haben und daher den für diese Rechtsform vorgesehenen Anforderungen entsprechen müssen, wenn damit Anordnungen getroffen werden, die Außenwirkung haben. Es ist mir somit aus Verfassungsgründen verwehrt, über die ohnehin die gesetzlichen Grundlagen voll ausschöpfende 2. WaffV hinausgehende Anordnungen zu treffen, die Einfluß auf die Rechte Betroffener haben.